

der ökonomischen, ideologischen und geistig-kulturellen Prozesse und Beziehungen im Territorium zu berücksichtigen, die Vorbeugung dort einzuordnen und die bestehenden Leitungssysteme bewußt als Systeme der Organisierung der Vorbeugung zu nutzen und auszugestalten.

Dieser qualitativ neue Gesichtspunkt wird auch die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege bestimmen müssen, damit sie in noch stärkerem Maße durch Vermittlung der gesellschaftlichen Lehren aus den Einzelverfahren und durch eine diesen neuen Bedürfnissen entsprechende analytische Tätigkeit die örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Wahrnehmung ihrer gewachsenen Eigen Verantwortung unterstützen können (vgl. Art. 3 Abs. 3 StGB, §§ 18, 19 StPO). Dabei darf ihre spezifische Verantwortung für die Aufdeckung und Aufklärung der Straftaten, für die Erforschung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen, für die Realisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Rechtsverletzers und für die Mobilisierung der Öffentlichkeit zum Kampf gegen die Kriminalität nicht verwischt werden. Im Gegenteil, je höher das wissenschaftliche Niveau bei der Wahrnehmung ihrer spezifischen Verantwortung ist, desto größer ist die stimulierende Wirkung der Strafrechtspflege auf den gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die Kriminalität.

Die Volksvertretungen der Bezirks- und Kreisebene und ihre Organe nehmen ihre Verantwortung für die Organisierung der Vorbeugung noch recht unterschiedlich wahr. Legt man die heute geltenden Maßstäbe zugrunde, so sind nach unseren Feststellungen vier Stadien anzutreffen, die zugleich Entwicklungsstufen bilden und gegenwärtig noch relativ gestaffelt nebeneinander bestehen:

1. Die Volksvertretungen erörtern im Plenum nach Vorbereitung durch den Rat bestimmte Probleme der Rechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Rechtspflegeorgane, insbesondere der Gerichte. Anlaß dazu ist meist eine gesetzliche Pflicht (z. B. Richterwahlen) oder eine verbindliche Weisung zentraler Organe. Ansonsten geschieht dies nur nach wiederholten Bemühungen der Rechtspflegeorgane in langen Zeitabständen und dann in der Regel als hinzugefügter letzter Tagesordnungspunkt. Im Blickfeld steht die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane, jedoch nicht immer zugleich die bessere Wahrnehmung der Verantwortung der Leitungsorgane und der Abgeordneten für die Organisierung der Kriminalitätsvorbeugung. Die Berichte werden teilweise ohne Diskussion entgegengenommen, gleichsam in dem Bewußtsein, damit eine „äußere Angelegenheit“, eine zusätzliche Randfrage behandelt zu haben. Freilich läßt auch die Qualität der Berichterstattungen mitunter viel zu wünschen übrig (keine Konzentration auf echte Grundprobleme, ermüdende Zahlen, vor allem aber werden die abzuleitenden Zusammenhänge zwischen den Kriminalitätserscheinungen, ihren Ursachen und begünstigenden Bedingungen und der Lösung der Hauptaufgaben im Territorium noch nicht deutlich genug gemacht). Dieser Zustand kann allerdings nicht mehr als typisch bezeichnet werden.

2. Probleme der Kriminalitätsbekämpfung und Hinweise für die Vorbeugung werden durch die Leiter der Rechtspflegeorgane im Rat bei der Behandlung und Entscheidung von Vorlagen für bestimmte Leitungsbereiche (Volksbildung, Handel und Versorgung usw.) vorgetragen, ohne daß die verantwortlichen Stellvertreter oder Ratsmitglieder selbst diese Zusammenhänge herausgearbeitet haben. Eine derartige Initiative der Rechtspflegeorgane ist durchaus wirksam, doch kommt auch in diesem Falle der Anstoß für die eigentlichen Verantwortlichen von „außen“. Dadurch bereitet es diesen zumeist Schwierigkeiten, die aufgedeckten Zusammenhänge zu verarbeiten und